



# Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	10/2014
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015
1. Änderungssatzung	1/2016

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### **Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 22. Januar 2014**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 22. Januar 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG ) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

### IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne - Vollzeit- und Teilzeitstudium

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

#### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung vom 22.04.2009 (AMBl. TU 09/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 22.04.2009 (AMBl. TU 09/2010) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 21. Mai 2014

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung ist ein konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang, dessen Gegenstand grundlagentheoretische und methodologische Fragen der empirischen Bildungsforschung sowie ihre bildungspolitischen Rahmenbedingungen und Wirkungen sind. Inhalte der Lehrangebote sind Wissensbestände über Planung, Steuerung und Evaluation zur Gestaltung von unterschiedlichen öffentlichen und privaten Bildungsorganisationen und im Hinblick auf individuelle und organisationale Lern- und Bildungsprozesse.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem methodischen Instrumentarium zur Analyse und Bearbeitung, zu Management und Beratung in der Organisations-, der Personal- und der Qualitätsentwicklung.

Hierzu sind sieben Pflichtmodule aufgestellt mit unterschiedlichen Lernarrangements zu

- grundlegenden Fragen des sozialhistorischen, strukturellen und funktionalen Zusammenhangs von Bildung, Organisation und Profession
- grundlegenden Fragen der Personalentwicklung, Gesprächsführung und Beratung in Bildungsorganisationen
- grundlegenden Kenntnissen von Aspekten des Managements im Bildungssektor
- handlungsfeldbezogenen Kommunikations-, Kooperations- und Supervisionsprozessen
- Kenntnissen in und Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden der Bildungsforschung und der Evaluation von Bildungsorganisationen.

Projektstudien ermöglichen den Entwurf und die Realisierung eigenständiger Forschungs- und Evaluationsprojekte im Bereich der empirischen Bildungsforschung.

Zwei Wahlpflichtmodule dienen der Spezialisierung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Hierbei entscheiden sich die Studierenden zwischen zwei Handlungsfeldern und zwei Organisationsprinzipien von Bildungsinstitutionen. Als Handlungsfelder werden „Schule“ (1) und „Berufliche Bildung“ (2), als Orga-

nisationsprinzipien „Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung“ (1) und „Gender und Organisation“ (2) angeboten. Studierende müssen mindestens ein Handlungsfeld und mindestens ein Organisationsprinzip wählen.

Handlungsfelder: (HF)	(1) Schule und Schulentwicklung	(2) Berufliche Bildung
Zu belegen sind mindestens 1 OP und 1 HF	X	
Organisations- prinzipien: (OP)	(1) Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung	(2) Gender und Organisation

In einem der Wahlpflichtschwerpunkte ist außerdem ein supervidiertes achtwöchiges berufsfelderkundendes Praktikum zu absolvieren.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung verfügen über pädagogische, psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse des zeitgenössischen Bildungsmanagements (insbesondere der Organisations- und Personalentwicklung). Sie beherrschen methodische Grundlagen der empirischen Bildungsforschung, methodisches Wissen und Fertigkeiten zur Anwendung von Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Bildungsarbeit. Diese Qualifikationen beinhalten Kenntnisse der theoretischen Ansätze und die versierte Handhabung empirischer Forschungsmethoden sowie Handlungssicherheit in der Durchführung von Studien im Bereich der Bildungswissenschaft.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen zum einen über tätigkeitsfeldübergreifende Schlüsselqualifikationen. Dazu gehören insbesondere

- Fähigkeit zur Reflexion und Analyse der Situation von Individuen, Gruppen, Institutions- und Organisationsformen sowie Verbundsystemen
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen auf unterschiedlichen Ebenen
- Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Forschung in den genannten Bereichen
- Kommunikations- und Kooperationskompetenz

- Kenntnisse über Managementprozesse im Bildungsbereich.

Zum anderen haben die Absolventinnen und Absolventen Analyse- und Handlungskompetenzen erworben, die auf spezifische Tätigkeitsbereiche ausgerichtet sind und folgenden Prozessen Rechnung tragen:

- der zunehmenden Bedeutung von interkultureller Bildungsarbeit und weltweitem Wissenstransfer
- der zunehmenden Heterogenität sozialer Lebenswelten
- der zunehmenden Bedeutung von gendersensibler und genderkompetenter Gestaltung von Bildungsorganisation und -prozessen
- der Ausweitung der Eigenverantwortung von schulischen und außerschulischen Bildungsorganisationen einschließlich Qualitätsmanagement und Evaluation

Der Qualifikationserwerb erfolgt im Masterstudium durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung, empirisch forschenden Studienleistungen und berufsfeld-erkundenden praktischen Aktivitäten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für wissenschaftliche und professionelle Tätigkeiten im Bereich der Bildungsforschung und der schulischen und beruflichen Bildungsplanung, -organisation und -evaluation. Das Studium qualifiziert für leitende Funktionen im öffentlichen und privaten Bildungsbereich und im betrieblichen Personal- und Bildungswesen (z.B. Bildungsreferent/in im kommunalen, politischen, gewerkschaftlichen oder kirchlichen Sektor, Bildungsmanagement bei Handwerks- und Handelskammern, Stiftungen etc., Leitung von Berufs- und Weiterbildungszentren, Volkshochschulen, Internationalen Begegnungsstätten, Pädagogische Geschäftsführung von Kinderbetreuungseinrichtungen).

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst im

Vollzeitstudium vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 66 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 12 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 12 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Mo-

dulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

#### § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

#### § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden.

#### § 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissen-

schaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet. Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### § 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken

wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne - Vollzeit- und Teilzeitstudium

**Anlage 1: Modulliste**

Die Masterprüfung im Studiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung besteht aus  
 - der Masterarbeit (30 LP)  
 - und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolio- Prüfung <sup>1</sup>	Benotung ja/nein
MA-BIWI 1: Bildung und Organisation	8	x				ja
MA-BIWI 2: Beratung und Kooperation	8			x		ja
MA-GKWT 3: Methoden empirischer Bildungsforschung	10	x				ja
MA-BIWI 4: Studienprojekt: Forschen und Evaluieren	12		x			ja
MA-GKWT 5: Praktikum - Supervision und Analyse	16		x			nein
MA-BIWI 6a: Schule und Schulentwicklung Oder: MA-GKWT 6b: Berufliche Bildung	6				x	ja
MA-GKWT 7a: Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung Oder: MA-BIWI 7b: Gender und Organisation	6				x	ja
MA-BIWI 8: Betriebswirtschaftslehre & Management –Einführung für Nicht-Wirtschaftswissenschaft- ler/innen	6				x	ja
MA-BiWi 9: Managementfunktionen im Bildungssektor	6		x			ja
Freie Wahl <sup>2</sup>	12	Siehe gewählte/s Modul/e				ja <sup>3</sup>
Summe	90					

<sup>1</sup> Portfolioprfungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs festgelegt.

<sup>2</sup> Studierende, die die Freie Wahl im Studienangebot Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung absolvieren möchten, können hier das Modul / die Module zum zweiten Handlungsfeld (MA-BiWi 6a oder b) oder/und zweiten Organisationsprinzip (MA-BiWi 7a oder b) belegen.

<sup>3</sup> Die Module der Freien Wahl (12 LP) gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

**Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe****Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung (Vollzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>1</sup>	4. Semester
1	Methoden empirischer Bildungsforschung	Bildung und Organisation	Managementfunktionen im Bildungssektor	Masterarbeit
2				
3				
4				
5				
6				
7	Studienprojekt: Forschen und Evaluieren	Schule und Schulentwicklung Oder: Berufliche Bildung		
8				
9				
10				
11				
12				
13	Praktikum - Supervision und Analyse	Interkulturelle Bildungsplanung und -entwicklung Oder: Gender und Organisation		
14				
15				
16				
17				
18				
19	Freie Wahl <sup>2</sup>			
20				
21				
22				
23				
24				
25	Beratung und Kooperation			
26				
27				
28				
29				
30				
31				
Σ	31 LP	29 LP	30 LP	30 LP

**Legende**

						= Pflichtmodule
						= Wahlpflichtmodule
						= Freie Wahl
						= Masterarbeit

<sup>1</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-BiWi 6a oder 6b, MA-BiWi 7a oder 7b, MA-BiWi 9 und die Freie Wahl. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über eine Learning Agreement.

<sup>2</sup> Studierende, die die Freie Wahl im Studienangebot Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung absolvieren möchten, können hier das Modul / die Module zum zweiten Handlungsfeld (MA-BiWi 6a oder b) oder/und zum zweiten Organisationsprinzip (MA-BiWi 7a oder b) belegen.



**Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung (Teilzeitstudium)**

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Praktikum - Supervision und Analyse	Bildung und Organisation	Methoden empirischer Bildungsforschung	Studienprojekt: Forschen und Evaluieren
2				
3				
4				
5				
6				
7		Beratung und Kooperation	BWL & Management - Einführung für Nicht-Wirtschafts- wissenschaftler/innen	
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
Σ	15	17	16	12

LP/ Sem	5. Semester <sup>1</sup>	6. Semester <sup>1</sup>	7. Semester	8. Semester				
1	Schule und Schulentwicklung	Oder: Berufliche Bildung	Masterarbeit					
2								
3								
4	Interkulturelle Bildungsplanung und - entwicklung Oder: Gender und Organisation	Freie Wahl <sup>2</sup>			Masterarbeit			
5								
6								
7								
8								
9								
10	Managementfunktionen im Bildungssektor	Freie Wahl <sup>2</sup>					Masterarbeit	
11								
12								
13								
14								
15								
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP				

**Legende**

					= Pflichtmodule
					= Wahlpflichtmodule
					= Freie Wahl
					= Masterarbeit

<sup>1</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-BiWi 6a oder 6b, MA-BiWi 7a oder 7b, MA-BiWi 9 und die Freie Wahl. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über eine Learning Agreement.

<sup>2</sup> Studierende, die die Freie Wahl im Studienangebot Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung absolvieren möchten, können hier das Modul / die Module zum zweiten Handlungsfeld (MA-BiWi 6a oder b) oder/und zum zweiten Organisationsprinzip (MA-BiWi 7a oder b) belegen.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 03. Dezember 2014**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung beschlossen:<sup>5)</sup>

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich  
§ 2 - Inkrafttreten

**II. Zugang**

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

**III. Zulassung**

§ 4 - Zulassungsantrag  
§ 5 - Auswahlkriterien  
§ 6 - Auswahlverfahren  
§ 7 – Zulassungsentscheidung

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung.

**§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

**II. Zugang**

**§ 3 - Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerHGG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaft oder einem fachlich nahestehenden Studiengang oder einem Studiengang mit Lehramtsoption.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
  - a. Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 10 LP,
  - b. Kenntnisse im Umgang mit der Software Statistical Package for the Social Sciences (SPSS) oder äquivalenten Statistikpaketen (Mplus, R, Stata) durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 3 LP oder äquivalente Nachweise,
  - c. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

**III. Zulassung**

**§ 4 - Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

**§ 5 - Auswahlkriterien**

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

<sup>5)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

## § 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
  1. für die Studienfächer Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Kulturwissenschaft oder Sozialwissenschaft insgesamt 100 Punkte,
  2. für fachlich nahestehende Studienfächer insgesamt 60 Punkte,
  3. für Studienfächer mit Lehramtsoption insgesamt 100 Punkte,
  4. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

## § 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

**Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**vom 14. Oktober 2015**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ beschlossen:\*)

**Artikel I**

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienwissenschaft“ an der Fakultät I der Technischen Universität vom 2. Juni 2014 (AMBl. 25/2014) in der Fassung vom 5. November 2014 (AMBl. 9/2014) wird wie folgt geändert:

**Anlage 1: Modulliste**

Die Tabelle wird oberhalb der Zeile "Freie Wahl" ergänzt um ein neues Wahlpflichtmodul mit folgenden Einträgen:  
In die Spalte "Modul" wird eingetragen: "MA-MED 7/13: Medienkommunikation: Schnittstellen". In die Spalte "LP" werden hierzu "9" eingetragen; die Kreuzmarkierung für die Modulprüfung wird in der Spalte "Portfolioprfung" vorgenommen. In der Spalte "Benotung" wird ein "ja" eingetragen."

**Artikel II**

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin für in Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

**Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**vom 4. November 2015**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 04. November 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung" beschlossen: \*)

**Artikel I**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung" an der Fakultät I der Technischen Universität vom 3. Dezember 2014 (AMBl. 9/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2b. wird gelöscht. § 3 Abs. 2c. wird zu § 3 Abs. 2b..

**Artikel II**

Diese Änderung tritt mit Beginn des Bewerbungszeitraums für das Wintersemester 2016/17, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015